

Ausschreibung für die «Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2019–2024; Vakanz Sarah Duss)» im Amtsblatt vom 29. März 2019

Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2019–2024; Vakanz Sarah Duss)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts aus.

Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

Wahlkreis bildet der Kanton Zug (1 Wahlkreis).

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 23. Juni 2019**, an der Urne statt (vgl. § 57 Abs. 1 WAG; Beschluss des Regierungsrats vom 19. März 2019).

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 Kantonsverfassung). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 Kantonsverfassung).

4. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

4.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl müssen bis spätestens am Montag, 15. April 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 Bst. a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 15. April 2019, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

4.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch**, **17. April 2019**, **17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

4.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

4.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

4.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

4.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

4.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 24. April 2019, 17.00 Uhr,** eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 24. April 2019, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG).

6. Stille Wahl

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet **kein Wahlgang (sog. stille Wahl)** statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

7. Unvereinbarkeiten

Gemäss § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) vom 26. August 2010 ist mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege unvereinbar

- a) die Mitgliedschaft im Kantonsrat;
- b) die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
- c) die Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;
- d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht;
- e) die Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) die Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1);
- h) die Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- die Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61);
- j) die Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i.

Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters zusätzlich unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j.

Mit der Funktion einer Richterin oder eines Richters am Obergericht unvereinbar ist die Funktion einer Richterin oder eines Richters am Kantons- und Strafgericht.

Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien untersagt.

Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

8. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung von Ersatzmitgliedern der Gerichte folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

9. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 16) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 28. Juni 2019.

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden (§ 10 WAG).

10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die Wahlzettel von der stimmberechtigten Person handschriftlich auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das Stimmzettelkuvert zu legen. Das Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig) und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das verschlossene Stimmzettelkuvert mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Rücksendekuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert ist zu verschliessen. Das verschlossene Rücksendekuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

11. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine visualisierte Wahlanleitung (Flyer). Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

12. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Kontaktpersonen sind:

- Laurent Fankhauser, Leiter des Amts Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch)
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; herbert.fischer@zg.ch)

13. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen sind:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg,ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch).

14. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl findet am **Sonntag**, **18. August 2019**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahl-

gang sind der Staatskanzlei bis Montag, 1. Juli 2019, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG). Die Staatskanzlei schreibt einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 28. Juni 2019, aus.

15. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

16. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 29. März 2019

Staatskanzlei des Kantons Zug